

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

40. Jahrgang

Erscheinungstag: 28. November 2012

Nr. 14/2012

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|------------|
| 1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.12.2012 aus Anlass der Veranstaltung „Christmas-Shopping“ des Fachmarktzentrums im Stadtteil Myhl | 117 |
| 2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2012 im Stadtteil Birgelen aus Anlass des „Nikolausmarktes“ 2012 der Gewerbegemeinschaft Birgelen | 118 |
| 3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 16.12.2012 im Stadtteil Wassenberg aus Anlass des Weihnachtsmarktes 2012 | 119 |

Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02.12.2012 aus Anlass der Veranstaltung „Christmas-Shopping“ des Fachmarktzentrums im Stadtteil Myhl

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) wird durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Myhl dürfen aus Anlass der o.g Veranstaltung des Fachmarktzentrums im Stadtteil Myhl

**am Sonntag, dem 02.12.2012
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

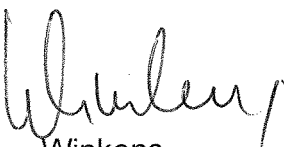
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 13.11.2012
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



Winkens

Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2012 im Stadtteil Birgelen aus Anlass des „Nikolausmarktes“ 2012 der Gewerbegemeinschaft Birgelen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) wird durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Birgelen dürfen aus Anlass des „Nikolausmarktes“ 2012 der Gewerbegemeinschaft Birgelen

**am Sonntag, dem 09.12.2012
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

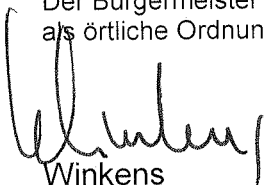
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 23.11.2012
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



Winkens

Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 16.12.2012 im Stadtteil Wassenberg aus Anlass des Weihnachtsmarktes 2012

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) wird durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg dürfen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtteil Wassenberg

**am Sonntag, dem 16.12.2012
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

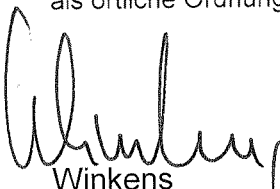
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 23.11.2012
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



Winkens